

Nr. 8446.

1407.



Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums

In Folge des an die k. k. illyrisch-küstenländische Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassenen Hofkammer-Decretes vom 20. Februar 1838, Zahl 6630.

Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer.

1.

Den Tabakleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben. Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2.

In der Verschleißstätte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabakverkauf, so wie der gedruckte Tabakverkaufs-Tarif und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet seyn, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3.

Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefällsniederlagen, oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch demselben Wasser, oder wie immer geartete fremde Stoffe zusehen.

4.

Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtobak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5.

Der Verschleißer muß sich einer richtigen cimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet seyn.

6.

Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mischung verschiedener aus den Gefällsniederlagen herstammender Tabakgattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.

7.

Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tariffmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen, ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtigt werden kann.

8.

Der Kleinverschleißer, welcher,

- a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, spinnt, mahlt, beißt oder auf irgend eine Art zurechtet; oder
- b) rohen Tabak, oder Rauchtobak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet; oder
- c) dem aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls bezogenen Schnupf- oder Rauchtobake Wasser oder andere, wie immer geartete Stoffe zusetzt; oder
- d) den Tabak um einen höheren als den tariffmäßigen Preis verkauft; oder
- e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außer dem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

9.

Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefällstabakes, um einen höhern als den tariffmäßigen

1500
figen Preis oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von einem Gulden Conventions-Münze für jedes Loth des zu theuer verkauften, oder durch Gewichts-Verkürzung entzogenen Tabakes; welche Belohnung von dem, der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist.

Laibach am 12. April 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Naitenau und Primör,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernalrath.

1500

Nov 13 1853

060

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2649

no. 120